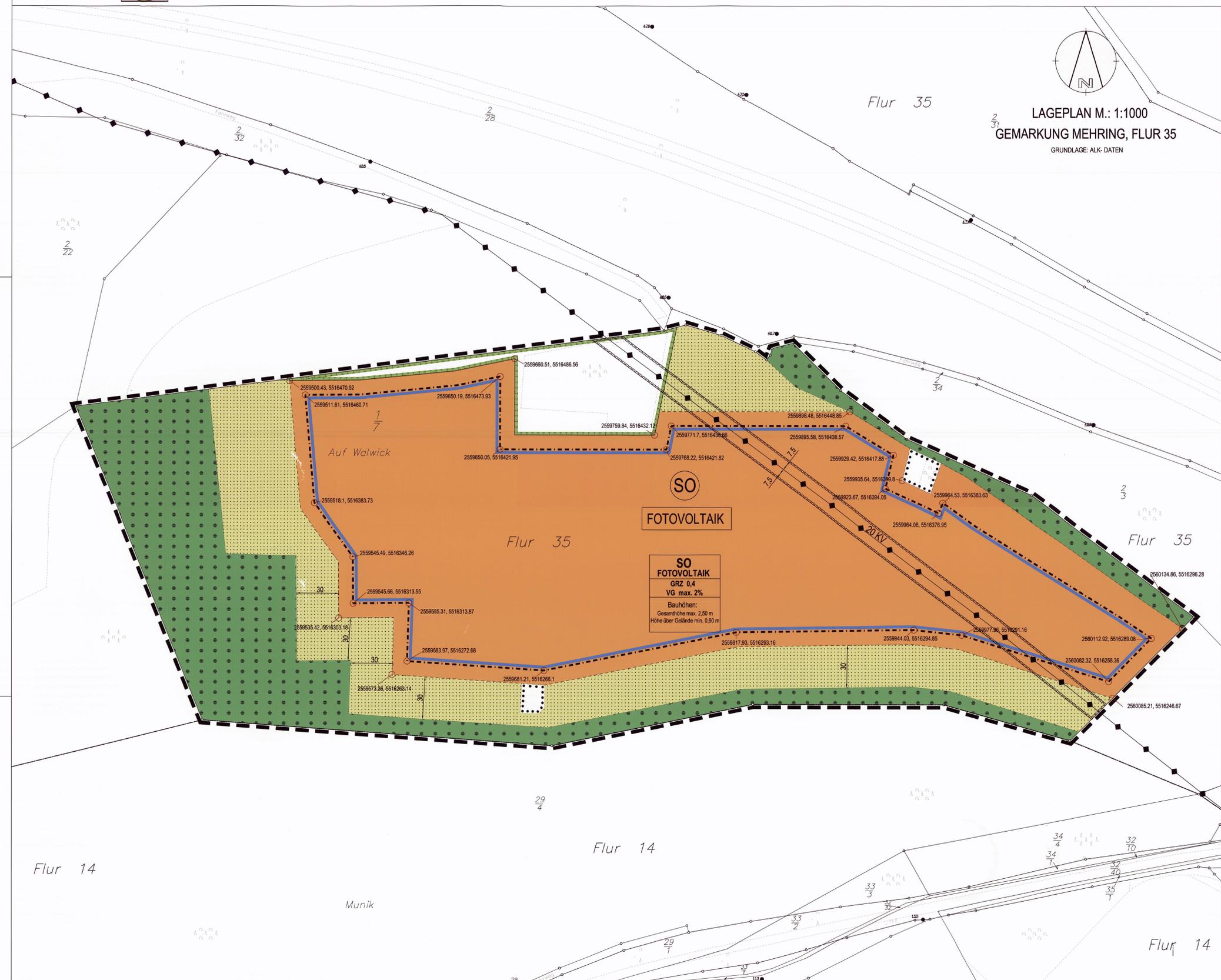




# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING, TEILGEBIET "MEHRING SOLAR II"



LAGEPLAN M.: 1:1000  
GEMARKUNG MEHRING, FLUR 35  
GRUNDLAGE: ALK-DATEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Art der Nutzung  
1.1 Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.  
Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.
  - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) BauGB)  
2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB i.V.m. §§ 18 u. 17 BauNVO  
Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einsch. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.  
2.2 Für die Aufstellung der Modulfläche (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. § 9(1) BauGB eine max. Versiegelung von 1.800 m<sup>2</sup> (ca. 2 % der Sondergebietsfläche) festgesetzt.
  - Nebenanlagen nach § 14(1) i.V.m. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.
- B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88 (1) und (6) LBAuO und § 9(6) BauGB**
- Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 18(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBAuO festgesetzt.  
Module: Gesamthöhe: max. 2,50 m (Oberkante der Module)  
Höhe über Gelände: min. 0,60 m (Unterkante der Module)  
Nebenanlagen: Traufhöhe max. 3,00 m  
Firsthöhe max. 3,50 m  
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.  
Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Sattel- oder Pultdach auszuführen. Als Farbe der Dachdeckung sind Farben wie RAL 7010 bis 7022, 7024, 7028, 7031, 7036 zulässig. Als Wandfarben sind Grautöne oder Cremefarben, RAL 1013 bis 1015, 7032, 7035, 7044, 9001, 9002 zugelassen.
  - Zaunanlagen: Zulässig, auch außerhalb der Baugrenzen, sind Metallgitter- oder Metallgitterzaune mit Übersteigerschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtspannung) bis 2,50 m Höhe. Die Zaunanlage und deren Unterkante ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barrierereffekte zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm zu verwenden.

- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1) BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1) BauGB**
- Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
  - Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
  - Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrassenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern oder Heublumensaat einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Dünger- und/oder Pestizideinsatz ist unzulässig.
  - In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen ist ein Gras und Krautsaum zu entwickeln und extensiv, Mahd jedoch spätestens alle zwei Jahre, zu pflegen.
  - Die durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Pflanzungen sind als Strauchhecken dauerhaft zu pflegen. Rückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder Verhinderung von Verschattung sind zulässig.
  - Die durch Planzeichen festgesetzten Flächen für zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Ihrer Biotoppausprägung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

**Hinweise**

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB), DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Bei Erdarbeiten zulage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DschPIG) Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bildung-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen

## LEGENDE

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- SO** Sondergebiet  
Zweckbestimmung: Fotovoltaik
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ Grundflächenzahl (projizierte überbaute Fläche Modulkante und Nebenanlagen)  
VG Versiegelungsgrad in % (Flächenanteil von Modulkante und Nebenanlagen)  
Gesamthöhe Oberkante Modul, max. Höhe in m über der Geländeoberfläche  
Höhe über Gelände Oberkante Modul, Mindesthöhe in m über der Geländeoberfläche
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- 4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch (Stromleitung)
- 5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 7. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Gauss-Krüger-Koordinaten

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1:25000



**RECHTSANWANDUNG**

- BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2611)
- BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 10)
- Verordnung über die Ausweisung von Sondergebieten (SondergebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 10)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1984 (DzBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2007 (DzBl. S. 116)
- Gesetz über die Umwandlung von Grünflächen (UWG) vom 28.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2006 (BGBl. I S. 34)
- Bauordnungsrecht (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2007 (BGBl. I S. 217)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 298)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2005 (DzBl. S. 30)
- Landesgesetz über die Land-Reinhalte-Plan-Landesentwicklung (LRL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2004 (DzBl. S. 34)
- Landesgesetz über die Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 298)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2005 (DzBl. S. 30)
- Landesgesetz über die Land-Reinhalte-Plan-Landesentwicklung (LRL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2004 (DzBl. S. 34)
- Landesgesetz über die Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 298)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2005 (DzBl. S. 30)
- Landesgesetz über die Land-Reinhalte-Plan-Landesentwicklung (LRL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2004 (DzBl. S. 34)
- Landesgesetz über die Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 298)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen (vgl. Bescheinigungen mit dem Liegenschaftskarte Überlagerungen) ...

Im Hinblick auf die zugehörige Umwidlung des Bebauungsplans vorgesehene Umwidlung/Veränderung werden keine Bedenken gegen die Übertragung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

Katastralt

Der StGH-Gemeinderat hat am 19.05.2009 ...

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.07.2009 bis 26.08.2009 ...

an den Gemeinderat von Rheinland-Pfalz ...

am 12.07.2009 ...

mit dem Hinweis: ...

**AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden besichert.

RECHTSVERBINDLICH

Mit der Bekanntmachung vom 15.04.2010 wurde der Bebauungsplan ...

Die ursprüngliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angepostet.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung der ...

ihren Verwaltungsbüro / Kreisverwaltung

GENEHMT

Im Auftrage

**VERFASSER:** FASSUNG ZUM SATZUNGSBESCHLUSS 07.10.2009

**BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**  
 EBERGERT SONNTAG, DIPL.-ING.  
 LANDSCHAFTSARCHITEXT BOLA  
 MOSELSTRASSE 14  
 54340 RÖL,  
 TELEFON 06502 / 99031  
 TELEFAX 06502 / 99032

**BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING, TEILGEBIET "MEHRING SOLAR II"**